

724 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

17. 1. 1968

Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 neuerlich geändert wird

Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Zl. 90.240-2 b/68

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mit Schreiben vom 17. Jänner 1968, Zl. 8-BR/1968, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. Jänner 1968 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, betreffend das

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 neuerlich geändert wird in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst gemäß Art. 42 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

17. Jänner 1968

Für den Bundeskanzler:

Draxler e. h.

Begründung

zum Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Jänner 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 neuerlich geändert wird

Der Einspruch wird damit begründet, daß dieser Gesetzesbeschluß

1. eine unzumutbare, erhebliche finanzielle Belastung der rechtsuchenden Bevölkerung herbeiführt und
2. verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Zu 1.:

Der Gesetzesbeschluß zielt darauf ab, der rechtsuchenden Bevölkerung bedeutende finan-

zielle Belastungen aufzuerlegen. Er sieht eine Erhöhung der sogenannten Ausfertigungskosten sowie der sogenannten Einhebungsgebühren um 100% vor, die von der Bundesregierung mit der Erhöhung der Postgebühren ab 1. Jänner 1967 begründet wird. Diese von der Bundesregierung für eine derart außerordentliche Erhöhung dieser Gerichtsgebühren gegebene Begründung ist jedoch wahrheitswidrig.

Nach der ursprünglichen Fassung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 waren in bürgerlichen Rechtssachen die Postgebühren einzubringen, die das Gericht als Absender von Briefsendungen zu bezahlen hatte. Es war in jeder einzelnen Rechtssache zu prüfen, wie hoch die vom Gericht bezahlten Postgebühren waren, und es mußte der so festgestellte Betrag von der zahlungspflichtigen Partei eingebracht werden. Da dieses System der Einzelverrechnung in keinem vernünftigen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stand, wurde der Ersatz der Postgebühren durch die am 1. Juli 1965 in Kraft getretene Gerichtliche Einbringungsgesetznovelle 1965 pauschaliert. Diese Pauschalierung erfolgte in der Weise, daß ein durchschnittlicher Postgebührenaufwand je nach Verfahrensart ermittelt wurde und daß dementsprechend sogenannte Ausfertigungskosten in Höhe von S 10,—, S 20,—, und S 30,— festgesetzt wurden. Zum Zeitpunkt der Festsetzung der Ausfertigungskosten in dieser Höhe betrug die Postgebühr für die häufigste Art gerichtlicher Postsendungen, nämlich den sogenannten nicht bescheinigten Rückscheinbrief S 1'50 (Gebühr für einen Brief bis 20 Gramm) zuzüglich S 2'— (Gebühr für die Zustellung nicht bescheinigter Rückscheinbriefe der Behörden und Ämter), sohin insgesamt S 3'50.

Diese Gebührenbeiträge erhöhten sich mit dem Inkrafttreten der Postgebührenordnung 1966 am 1. Jänner 1967 auf S 2'— (Gebühr für einen Brief bis 20 Gramm) zuzüglich S 3'— (Gebühr für die Zustellung eines nicht bescheinigten Rückscheinbriefes), sohin auf insgesamt S 5'—. Da diese Erhöhung runde 43% ausmacht, die Erhöhung bei Sendungen ohne Rückschein (von S 1'50 auf S 2'—) rund 33%, ist es unwahr, wenn die Bundesregierung in den Erläuternden Bemerkungen unter besonderem Hinweis auf die Postgebührenerhöhung im Falle des nicht bescheinigten Rückscheinbriefes behauptet, die Erhöhung der für den Gerichtsbetrieb besonders häufigen und wichtigen Postgebühren betrage 60 bis 66%.

Der wahre Grund für die Erhöhung der sogenannten Ausfertigungskosten und Einhebungsgebühren besteht darin, daß die Bundesregierung durch eine verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik den Bundeshaushalt zerrüttet hat und nun trachtet, den von ihr herbeigeführten Schwierigkeiten durch zahlreiche willkürliche Abgabenerhöhungen zu begegnen.

Zu 2.:

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist verfassungsrechtlich bedenklich. Nach dem System des auf dem Finanz-Verfassungsgesetz beruhenden Finanzausgleichsgesetzes 1967, das die Abgaben zwischen dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden aufteilt, steht dem Bund das Recht zu, „sonstige Gebühren und gebührenartige Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung“ zu erheben. Für den Begriff der Gebühr ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes folgendes charakteristisch:

„Weiters gilt für Gebühren noch das Gebot der Verhältnismäßigkeit ihrer Höhe. Sie muß in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen, die ihr gegenübersteht. Dagegen spielt vom Standpunkt der Verfassung die Frage, ob es sich der Höhe nach um ein volles Entgelt oder nur um eine Beitragsleistung handelt, ebenso wenig eine Rolle wie die Art der Berechnung der Gebühr.“ (Erk. des VerfGH. Slg. 3350/1959.) Dies bedeutet, daß eine Gebühr keinesfalls höher sein darf als der Aufwand, welcher der Behörde aus der gebührenpflichtigen Amtshandlung erwächst. Gebühren, die gegen dieses Gebot verstoßen, dürfen vom Bund nicht auferlegt werden; ihre Festlegung in einem Gesetz ist verfassungswidrig.

Der Einführung der Ausfertigungskosten im Jahr 1965 ist eine neue Erhebung des Postgebührenaufwandes in der Weise vorangegangen, daß insgesamt 347.201 Gerichtsakten (der Gesamt-

anfall im Bundesgebiet in zwei Monaten) unter diesem Gesichtswinkel überprüft wurden. Diese Überprüfung bildete die Grundlage für die Errechnung der in Pauschalsätzen abgestuften Ausfertigungskosten, wobei hinsichtlich der Berechnungsmethode folgendes festgestellt worden war: „Diese Berechnungsmethode gewährleistet, daß trotz der entsprechenden Beachtung der zumutbaren Belastungsgrenzen des einzelnen Zahlungspflichtigen in einzelnen Verfahren die Gesamtsumme den Postgebührenaufwand in bürgerlichen Rechtssachen decken wird.“ (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage: Gerichtliche Einbringungsgesetznovelle 1965, 742 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.) Wenn die Bundesregierung nunmehr behauptet, die Ausfertigungskosten müßten um 100% erhöht werden, „weil sich einerseits die festgesetzten Beträge zum Teil als unzureichend herausgestellt haben und weil andererseits bei dem laufend steigenden Personal- und Sachaufwand im Justizbereich auf eine teilweise Abgeltung des mit der Ausfertigung unmittelbar verbundenen Personal- und Sachaufwandes nicht länger verzichtet werden kann“, so erhärtet diese durch keine wie immer geartete Untersuchung der sachlichen Voraussetzungen aufgestellte Behauptung den Verdacht, daß die im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Gebühren zumindest teilweise den tatsächlichen Aufwand der Gerichtsbehörden übersteigen und daher die Regelung verfassungsrechtlich äußerst bedenklich ist.

Aus den eingehend dargelegten Gründen er sucht der Bundesrat den Nationalrat, anlässlich der neuerlichen Behandlung des Gesetzesbeschlusses von einer finanziellen Belastung der recht suchenden Bevölkerung durch eine Erhöhung der Ausfertigungskosten und Einbringungsgebühren abzusehen und im übrigen die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken einer sorgfältigen Beurteilung zu unterziehen.